

Kritische Loyalität oder Gehorsam

Autor(en): **Müller, Mathias**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : die führende Militärzeitschrift der Schweiz**

Band (Jahr): **86 (2011)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-714730>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kritische Loyalität oder Gehorsam

Von Oberstlt i Gst Mathias Müller

Im militärischen Alltag steht ein jeder Untergebener immer wieder vor dem Dilemma, wo er sich entscheiden muss zwischen reinem Gehorsam und Kritik gegenüber seinem Vorgesetzten. Bis wohin darf man als Unterstellter seinem befehlsgebenden Vorgesetzten entgegentreten, wenn man mit einem Entschluss von diesem nicht einverstanden ist? Ab wann heisst es «hier verstanden!»? Wo ist die Grenze zwischen Insubordination und Loyalität? Folgendes Beispiel illustriert diese Problematik. Der Fall hat sich vor noch nicht allzu langer Zeit in einem US Marine Bataillon abgespielt, steht aber exemplarisch für die oben genannte Problematik.

Kürzlich wurde ein Bataillonskommandant gerügt, weil seine vorgesetzte Stelle bei einer Inspektion festgestellt haben will, dass es in diesem Bataillon noch zu viele Vorurteile im Zusammenhang mit Herkunft, Hautfarbe und Geschlecht gebe. Die Rüge wurde begleitet mit der Aufforde-

rung diesem Umstand Einhaltung zu gebieten bzw. diesen zu korrigieren.

Mit der anstehenden Kaderselektion sah der Bataillonskommandant eine gute Möglichkeit erste Schritte gegen die Diskriminierung in seinem Truppenkörper zu unternehmen. Er berief sämtliche Offiziere zu einem Kaderrapport zum Thema «Kaderselektion» zusammen. Seine Weisungen waren klar. Er erwarte, dass man bei der Auswahl von künftigen Kadern ein besonderes Augenmerk auf Minderheiten lege, es solle versucht werden, möglichst viele Schwarze, Hispanics, Marines mit asiatischer Herkunft und Frauen zu selektionieren. Ziel sei es, dass Minderheiten nicht mehr unterproportional in Führungspositionen vertreten seien.

Die Kp Kdt nahmen die Weisung kritiklos entgegen, die anwesenden Zfhr trauten sich während dem Rapport nicht, den Bat Kdt zu hinterfragen. Nach dem Rapport machte sich unter den jungen Zfhr sehr rasch Unmut über die erlassene Weisung

breit. Man untergrabe mit solchen Weisungen das gesamte Auswahlverfahren, welches darauf ausgerichtet sei, die Kandidaten nach ihren fachlichen und charakterlichen Qualitäten auszuwählen und nicht nach Hautfarbe, Abstammung oder Geschlecht.

Ziel müsse es doch sein, die am besten geeigneten Marines als Kader zu gewinnen und nicht eine möglichst grosse Abbildung aller Minderheiten in den Kaderrängen zu erreichen, so der Tenor der Zfhr. Darauf angesprochen erklärte ein Kp Kdt, dass er zwar auch finde, dass die Weisung des Bat Kdt eigentlich nichts anderes sei als eine «umgekehrte Diskrimination». Wenn der Bat Kdt aber eine Weisung erlässt, dann habe dieser sich dabei etwas überlegt und sei auf keinen Fall zu hinterfragen.

Wie würden Sie als Zfhr reagieren? Würden Sie die Sache auf sich ruhen lassen oder würden Sie Schritte gegen den Entscheid des Bat Kdt ergreifen?

Lösung auf Seite 58

Bundesrat: Änderungen der Sprengstoffverordnung genehmigt

Der Bundesrat hat die Änderungen der Sprengstoffverordnung und die dazugehörigen Erläuterungen genehmigt. Die neue Verordnung wird damit an die europäische Richtlinie über das Inverkehrbringen pyrotechnischer Gegenstände angepasst. Sie trat am 1. Juli 2010 in Kraft.

Mit der Angleichung der Sprengstoffverordnung an die europäische Richtlinie (2007/23/EG) wird das bis anhin nach Schweizer Recht erforderliche Verfahren für die Zulassung pyrotechnischer Gegenstände abgeschafft. Künftig weisen die Hersteller die Gegenstände einer Kategorie zu. Gemäss der neuen Verordnung müssen pyrotechnische Gegenstände anschliessend einer von der EU anerkannten Stelle zur Be-

wertung der Konformität unterbreitet werden.

Einzig die Zentralstelle für Sprengstoff und Pyrotechnik beim Bundesamt für Polizei (fedpol) kann die Produkte in bestimmten Fällen einer anderen Kategorie zuteilen. Nach Ablauf der Übergangsfristen dürfen demnach nur noch pyrotechnische Gegenstände mit einer gültigen Konformitätsbescheinigung auf dem Schweizer Markt vertrieben werden.

Weiter wird in der neuen Verordnung auch das Verfahren zur Kennzeichnung und Rückverfolgung von

Explosivstoffen für zivile Zwecke eingeführt. Neu muss damit auf jeder Verpackungseinheit eine individuelle Identifikationsnummer angebracht und registriert werden. Auch diese Anpassung entspricht damit neu der europäischen Richtlinie (2008/43/EG).

Mit diesen Änderungen werden die Bestimmungen der Richtlinien 2007/23/EG und 2008/43/EG weitestgehend übernommen. Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit bleiben indessen einige wenige Abweichungen gegenüber dem EU-Recht bestehen. Die Unterschiede erklären sich mit den unterschiedlichen Traditionen und Gepflogenheiten einzelner Staaten im Umgang mit Pyrotechnik.

Das Sprengstoffgesetz wurde im Zuge der Teilrevision des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG) geändert. Die revidierte Sprengstoffverordnung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft, also zum gleichen Zeitpunkt wie die Richtlinie 2007/23/EG. In den Übergangsbestimmungen wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Richtlinie 2008/43/EG Anfang April 2012 in Kraft treten wird.

Eva Zwahlen, Bundesamt für Polizei



Achtung Sprengstoff! Noch immer gilt die Warnung.